

# Förderungen aus den Ökofonds

Land Steiermark



## Richtlinie

Gewährung von  
Förderungen zu Maßnah-  
men im Zusammenhang  
mit der Stromerzeugung  
aus erneuerbaren  
Energieträgern

Stand 01.02.2016







GZ: ABT15-33.10-1/2011-60

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Fachabteilung Energie und Wohnbau**

## **RICHTLINIEN**

**der Steiermärkischen Landesregierung**

**für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 70/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 45/2014.**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziel/Allgemeines
- § 2 Gegenstand der Förderung
- § 3 Förderungswerber
- § 4 Förderungsart und -ausmaß
- § 5 Ermittlung der förderfähigen Kosten
- § 6 Technische Voraussetzungen
- § 7 Organisatorische Voraussetzungen, Antragstellung
- § 8 Förderzusage
- § 9 Auszahlung der Fördermittel
- § 10 Förderungsmissbrauch
- § 11 Förderstelle
- § 12 Inkrafttreten

**§ 1****Ziel/Allgemeines**

- (1) Ziel der Förderung aus Mitteln des Ökofonds ist die Erhöhung der effizienten Nutzung von Energie, des Anteils der erneuerbaren Energieträger an der Stromaufbringung und die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen.
- (2) Einschlägige Förderungseinrichtungen anderer Gebietskörperschaften sind vom Förderungswerber in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Bewertung von zur Förderung gem. § 2 Abs.1 eingereichten Projekten (§ 7 Abs. 4) hat gemäß nachstehenden Reihungskriterien zu erfolgen:
  - a) Innovatorischer Ansatz des Vorhabens
  - b) Beitrag zur Reduktion der klimarelevanten CO<sub>2</sub>-Emissionen
  - c) falls zutreffend: Beitrag zur Erhöhung des Anteils der in der Steiermark aus Ökostromanlagen erzeugten elektrischen Energie
  - d) falls zutreffend: Wertigkeit der erzeugten elektrischen Energie
  - e) arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Ziele sowie soziale Akzeptanz (Umwidmung, Genehmigung) und regionale Verteilung
  - f) Wirtschaftlichkeit des Projektes unter Berücksichtigung sonstiger gewährter oder zugesagter Förderungen
  - g) falls zutreffend: Ausmaß der Nutzung anfallender Abwärme, auch aus Kraft-Wärme-(Kälte)-Kopplung
  - h) Ausmaß der bäuerlichen Wertschöpfung bei Biomasse und Biogas, falls zutreffend
- (4) Die Bewertung von Förderungsanträgen gem. § 2 Abs.2 hat gemäß nachstehenden Reihungskriterien zu erfolgen:
  - a) Innovatorischer Ansatz des Vorhabens
  - b) Beitrag zur Reduktion der klimarelevanten CO<sub>2</sub>-Emissionen
  - c) Verringerung des Energiebedarfs
  - d) Erhöhung des eingesetzten oder erzeugten Anteils der aus Ökostromanlagen stammenden elektrischen Energie
  - e) soziale Akzeptanz und Verträglichkeit

## **§ 2**

### **Gegenstand der Förderung**

- (1) Investitionen zur Erhöhung der effizienten Nutzung von Energie und zur Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus:
- a) fester Biomasse
  - b) flüssiger Biomasse
  - c) Biogas
  - d) Klär- und Deponiegas
  - e) Windkraft
  - f) Sonnenenergie
  - g) Geothermie
  - h) sonstigen erneuerbaren Energieträgern, wie z.B. Wasserkraft aus Kleinwasserkraftwerken, soweit diese den im § 5 Abs. 1 Zi. 28 Ökostromgesetz 2012, BGBl. Nr. 175/2011, festgelegten Kriterien entsprechen
- (2) Erstellung und Durchführung von Effizienzprogrammen, Studien, Konzepten und Marketingmaßnahmen, soweit diese im Sinne des §1 Abs.1 wesentliche Beiträge zur Erhöhung der effizienten Nutzung von Energie und zur Entwicklung und Verbreitung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern liefern.

## **§ 3**

### **Förderungswerber**

Förderungswerber können sein:

Natürliche oder juristische Personen, welche Maßnahmen gemäß § 2 Abs.1 und 2 im Bundesland Steiermark durchführen.

**§ 4****Förderungsart und –ausmaß**

- (1) Die Investitionskosten der Errichtung von Anlagen gem. § 2 Abs.1 können mit bis zu 100% der förderungsfähigen Kosten gem. § 5 in Form verlorener Zuschüsse unterstützt werden, wobei die Auszahlung in mehreren Raten erfolgen kann.
- (2) Die Höhe von Förderungen gem. Abs. 1 wird aus den förderfähigen Kosten gem. § 5 unter Berücksichtigung von Förderungen anderer öffentlicher Förderungsträger ermittelt. Dabei sind insbesondere auch die jeweils geltenden Einspeisetarife für derartige Anlagen zu berücksichtigen.
- (3) Für Förderungen über der De-Minimis-Grenze darf das Gesamtausmaß der Förderung die in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Höchstgrenzen nicht übersteigen.
- (4) Für Förderungen bis zur De-Minimis-Grenze darf das Gesamtausmaß der Förderung 100% der förderungsfähigen Kosten gem. § 5 nicht überschreiten.
- (5) Die Erstellung von Energieeffizienzprogrammen, Studien und Konzepten sowie Marketingmaßnahmen gemäß § 2 Abs.2 können mit bis zu 100% der nachgewiesenen Kosten unterstützt werden, sofern das Gesamtausmaß der Förderungen die De-Minimis-Grenze nicht übersteigt und keine anderen Fördermittel oder Zuschüsse in Anspruch genommen werden. Ein entsprechender Nachweis sowie eine Aufstellung allfälliger sonstiger Förderungen sind vorzulegen. Übersteigt das Gesamtausmaß der Förderungen die De-Minimis-Grenze, beträgt die maximale Unterstützung 50% der nachgewiesenen Kosten für Maßnahmen gemäß § 2 Abs.2.
- (6) Die Gewährung weiterer Beihilfen aus dem Ökofonds ist nicht möglich.

**§ 5****Ermittlung der förderfähigen Kosten**

- (1) Förderfähige Kosten für Maßnahmen gemäß § 2 Abs.1 sind die Mehrkosten der Investition.

(2) Mehrkosten im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) für Energieeffizienzmaßnahmen die Investitionsmehrkosten gemäß Art. 38 Z. 6
- b) für Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien die Investitions-Mehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind, gemäß Art. 41 Z. 6 lit. a) bis lit. c)
- c) für Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung die zusätzlich anfallenden Investitionskosten gemäß Art. 41 Z.4

der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(3) Mehrkosten im Sinne des Abs. 1 für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte sind die Gesamtkosten des Energieeffizienzprojekts.

(4) Die Ermittlung der förderfähigen Kosten im Sinne des Abs.1 erfolgt vor Abzug der Steuern (brutto) durch die Förderstelle.

Als förderfähige Kosten gelten grundsätzlich:

- a) Mehrkosten für Leistungen gemäß § 2 Abs.1, welche nach Einlangen des Ansuchens bei der Förderstelle erbracht wurden,
- b) Planungskosten, sofern das Gesamtausmaß der Förderung den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 genügt.

(5) Nicht förderungsfähig sind Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren sowie sonstige Gebühren.

## **§ 6**

### **Technische Voraussetzungen**

(1) Bezüglich der Emissionsgrenzen (Abgase, Lärm, etc.) sind im Falle von Förderungen gem. § 2 Abs.1 jedenfalls die einschlägigen Vorschriften sowie behördlich vorgeschriebene Auflagen einzuhalten. Der Förderungsgeber behält sich vor, die Einhaltung strengerer Emissionsgrenzen zu verlangen.

(2) Im Falle von Förderungen gem. § 2 Abs.1 sind vom Förderwerber Messeinrichtungen anzubringen, die geeignet sind, die gesamte Wärme- und Stromabgabe (sofern auch Wärme produziert wird) der Anlage, die benötigten Hilfsenergien, den Brennstoffbedarf (sofern ein solcher gegeben ist), die Betriebsstunden sowie im Bedarfsfall Emissionen zu erfassen und gegenüber der Förderstelle zu dokumentieren.

**§ 7****Organisatorische Voraussetzungen, Antragstellung**

- (1) Ausschreibungen für Förderungen gem. § 2 Abs.1 und Abs. 2 sind von der Förderstelle auf ihrer Homepage sowie in der Grazer Zeitung kundzumachen.
- (2) In den Ausschreibungen gem. Abs. 1 sind die Förderprogramme gem. § 2 Abs. 1 und 2 mit folgenden Inhalten kundzumachen:
  - a) Kundmachung der Frist, innerhalb derer Anträge auf Förderungen gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 gestellt werden können
  - b) Darlegung der geplanten Förderschwerpunkte
  - c) Inhalte und Förderungshöhe für Förderprogramme gem. § 2 Abs. 2
  - d) Besetzung der Fachjury zur Bewertung der eingereichten Projekte.
- (3) Die Bewertung der eingereichte Projekte erfolgt durch die Fachjury (Abs. 2 lit. d) unter Vorsitz eines Vertreters der für das Energiewesen zuständigen Fachabteilung.
- (4) Förderungen gem. § 2 Abs.1 dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen, die vor der Inangriffnahme der Projektrealisierung zu stellen sind, gewährt werden.
- (5) Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind, können nicht gefördert werden.
- (6) Dem Förderantrag gem. § 2 Abs.1 sind Unterlagen beizulegen, die eine entsprechende technisch-ökonomische sowie ökologische Projektbeurteilung ermöglichen. Das ist insbesondere eine technische Beschreibung des Gesamtprojektes einschließlich der Energieeffizienz, eine Kostendarstellung, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, erforderlichenfalls eine Emissionsbilanz und Information über die Brennstoffbeschaffung sowie die Betreiberstruktur.
- (7) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, die Förderstelle vor Inangriffnahme des Projektes zu kontaktieren, um entsprechende projektbegleitende Maßnahmen zu ermöglichen.
- (8) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.
- (9) Im Falle von Förderungen gem. § 2 Abs. 1 kann die Auflage erteilt werden, über einen Zeitraum von 5 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage die in § 6 Abs. 2 festgelegten Daten monatlich zu registrieren und der Förderstelle bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres zu übermitteln.
- (10) Die Förderstelle kann darüber hinaus weitere nicht diskriminierende und im öffentlichen Interesse stehende organisatorische Voraussetzungen festlegen.

**§ 8****Förderzusage**

Die Zusage der Förderung hat nach Maßgabe zur Verfügung stehender Mittel schriftlich zu erfolgen und wird im Rahmen des vom Förderungswerber zu unterzeichnenden Fördervertrages, welcher die im Anhang veröffentlichten allgemeinen Bedingungen sowie gegebenenfalls besondere Bedingungen und Auflagen enthält, übermittelt.

**§ 9****Auszahlung des Förderbeitrages**

- (1) Die Auszahlung der Förderung muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen in § 4 und § 5 dieser Richtlinie darf in begründeten Fällen die Höhe der für Maßnahmen gemäß § 2 Abs.1 und 2 ausbezahlten Fördermittel die sich aus der in den Antragsunterlagen enthaltenen Gesamtinvestitionssumme gemäß § 5 Abs.2 ermittelten Mehrkosten um maximal 10% überschreiten. Kostenüberschreitungen von mehr als 10% der förderfähigen Kosten dürfen ausnahmslos nur dann zur Auszahlung gelangen, wenn die Begründung für die Kostenüberschreitung von der Fachjury gem. § 7 Abs. 2 lit. d) als stichhaltig beurteilt und die Kostenerhöhung von der Landesregierung genehmigt wurde.

**§ 10****Förderungsmissbrauch**

Der Förderungswerber ist in der Förderungsvereinbarung darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß §153 b) des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständige Dienststelle ist gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

**§ 11****Förderstelle**

Förderstelle ist die beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung für das Energiewesen zuständige Fachabteilung.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit 1. Februar 2016 in Kraft.

Allgemeine Bedingungen für Förderungen aus Mitteln des ÖKO - Fonds

1. Förderungsmittel können in den Fällen des §2 Absatz 1 der Förderrichtlinien nur zur Auszahlung gelangen, wenn alle für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Die Förderungsmittel sind so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt werden.
2. Zum Zwecke der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung hat der Förderungswerber Organen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (wie dem Landesrechnungshof) jederzeit auf Verlangen die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Der Förderungswerber hat dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises (Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen) ehest spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der geförderten antragsgegenständlichen Investition zu berichten. Aus diesem Bericht müssen die widmungsgemäße Verwendung der empfangenen Förderungsmittel des Landes und die Schlussabrechnung des geförderten Vorhabens unter an Hand von Belegen nachweisbarer Aufgliederung aller Finanzierungsmittel und aller Kosten des Projektes zu entnehmen sein.
4. Der Förderungswerber hat mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gegenzeichnung der gegenständlichen Förderungszusage zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und es innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen.
5. Der Förderungswerber hat alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem bekanntgegebenen Förderungszweck oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen bedeuten würde, dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.
6. Der Förderungswerber hat künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen.
7. Die gewährte Zuwendung ist auf Verlangen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung rückzuerstatten, wobei der rückzuerstattende Betrag vom Tag der Auszahlung an mit 5% über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen ist, wenn
  - a) das Amt der Steiermärkischen Landesregierung über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder
  - b) das antragsgegenständliche Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
  - c) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde, unterlassen worden ist, oder
  - d) die Förderung widmungswidrig verwendet worden ist oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht eingehalten worden sind, oder
  - e) über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde, oder
  - f) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart des geförderten Vorhabens entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist.
8. Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist im Fördervertrag Graz als Gerichtsstand festzulegen.